

Gesetzentwurf

Hannover, den 12.06.2018

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Volksabstimmungsgesetz (NVAbstG) vom 23. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3**Gegenstand der Volksinitiative**

Mit einer Volksinitiative können 30 000 Wahlberechtigte verlangen, dass sich der Landtag im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befasst (Artikel 47 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung).“

2. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterstützt wird (Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

In der neuen Niedersächsischen Verfassung vom 19.05.1993 stellten die Neuerungen des Fünften Abschnitts über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid die wichtigste Änderung dar. Damit wurde in Niedersachsen wie in allen anderen Bundesländern auch die bisher rein repräsentative Demokratie um Elemente direkter Demokratie ergänzt, was auf Bundesebene bis heute nicht passiert ist.

Volksabstimmungen sind eine maßgebliche Komponente zur Sicherstellung einer funktionierenden Demokratie. Denn mit deren Ermöglichung kann es zu einer damals wie heute unabdingbar notwendigen und zudem in breiten Schichten der Bevölkerung herbeigesehnten Erweiterung der Teilhabe der Bevölkerung an politischen Entscheidungsprozessen kommen. Direkte Demokratie ist darüber hinaus ein Zeichen von demokratischer Reife des Souveräns und ein wichtiger Schritt zur Begegnung der weiteren zunehmenden Politikverdrossenheit. Die AfD bekennt sich deshalb ausdrücklich zur direkten Demokratie. Es ist wichtig, auch denjenigen Menschen, die sich für unser Land außerhalb einer Mitgliedschaft in Parteien engagieren wollen, den Weg zur gestalterischen Einflussnahme nicht zu versperren, sondern weiter zu öffnen.

Es muss jedoch ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, der eine effektive Nutzung plebiszitäre Elemente durch das Volk ermöglicht. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass die Durchführung einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens den Einsatz beträchtlicher Ressourcen der Initiatoren erfordert, welche häufig bloß Parteien oder wirtschaftlich starke andere Interessengruppen aufbieten können. Eine effektive Beteiligung der Bevölkerung an der politischen Willensbildung über plebiszitäre Elemente erfordert also niedrige Quoren. Daran, das haben die vergangenen 25 Jahre gezeigt, fehlt es jedoch in Niedersachsen. Die für Volksinitiative und Volksbegehren geltenden Quoren sind viel zu hoch, weshalb die Einführung der Plebiszite bisher nicht dazu geführt hat, unsere Demokratie effektiv zu beleben. Die hohen Quoren sind vielmehr ein Hindernis, wenn es darum geht, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat wieder zu stärken. So hat dann auch trotz der plebiszitären Elemente das Misstrauen zwischen Bürger und Staat seit 1993 weiter zugenommen.

Das die Quoren zu hoch sind, zeigt sich anschaulich an den in Niedersachsen bisher initiierten Plebisziten.

Seit 1993 haben 15 Volksinitiativen stattgefunden (Quelle: Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage des Abgeordneten Emden, AfD, Drucksache 18/921), von denen lediglich fünf Volksinitiativen das notwendige Quorum von 70 000 Unterschriften erreicht haben. Somit gelang dies 2/3 der Volksinitiativen nicht. Niedersachsen kommt damit auf durchschnittlich ca. eine Volksinitiative alle vier Jahre.

Von vier Volksbegehren seit 1993 (Quelle: s. o.) ist bei zwei das notwendige Quorum von 10 % der Wahlberechtigten nicht erreicht worden. Somit findet durchschnittlich ein Volksbegehren in Niedersachsen alle 10 bis 15 Jahre statt.

Ein Volksentscheid hat bisher in Niedersachsen noch nicht stattgefunden (Quelle: s. o.)

Vor allem das bisherige Quorum bei der Volksinitiative ist nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar. Über eine Volksinitiative können die Initiatoren lediglich eine Befassung mit einem bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung verlangen. Zurecht wird die Volksinitiative daher auch als Massenpetition bezeichnet. Da der Landtag bekanntlich eine Vertretung des Volkes ist, muss es Initiativen aus dem Volk effektiv ermöglichen sein, die Volksvertreter zu verpflichten, sich mit bestimmten Fragen zu befassen. Mit dem hier geforderten Quorum von 30 000 Wahlberechtigten ist sichergestellt, dass ohnehin bloß Befassungsverlangen zur Behandlung kommen, die auf einer breiteren Unterstützung im Volk basieren, ohne dass, wie bisher, Volksinitiativen deshalb nicht zum Erfolg führen, weil der Initiative die Ressourcen für die wegen der Höhe des Quorums nötige raumgreifende Kampagne zur Generierung der erforderlichen Unterschriften fehlen.

Vergleichbares zeigt sich auch im Hinblick auf das Quorum für das Zustandekommen eines Volksbegehrens. Bereits das hier vorgeschlagene Quorum stellt eine Befassung einzig mit denjenigen Gesetzesinitiativen aus dem Volk sicher, die auf einer breiteren Unterstützung im Volk beruhen. Dieses Quorum ermöglicht aber den dringend erforderlichen niederschwelligeren Zugang der Bevölkerung zum Initiieren eines neuen Gesetzes.

Der Gesetzentwurf dient also dazu, die Willensbildung durch das Volk über deren direkte Beteiligung an der Politik zu beleben. Eine stärkere Identifikation mit der Demokratie wird die erfreuliche Folge sein.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer